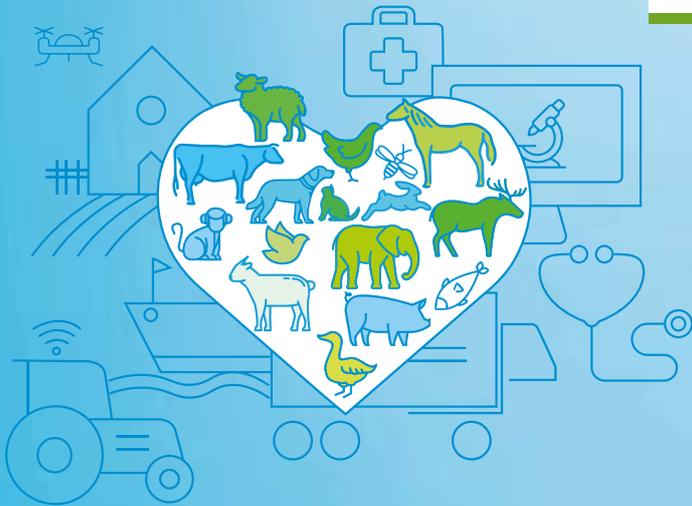


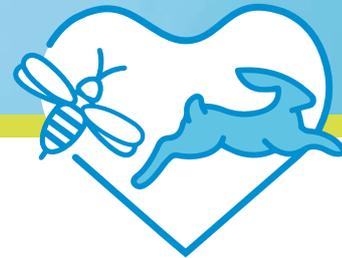


Europäische  
Kommission



TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN

# Tierhalter



## Schon gewusst?

In der EU gibt es neben den „vorherrschenden“ Nutztierarten zahlreiche weitere Tierarten, die von Unternehmern unter unterschiedlichsten Bedingungen gehalten werden. Beispielsweise wurden 2017 in 4500 Marktbetrieben<sup>1</sup> und von rund 161 000 Kleinerzeugern<sup>2</sup> rund 180 Millionen Kaninchen gehalten. Außerdem existieren in der EU über 1000 Zoos.

Die Zahl der Honigbienenstöcke in der EU wächst und belief sich 2020 auf rund 18,2 Millionen, die von ca. 615 000 Imkern<sup>3</sup>, darunter vielen Kleinerzeugern und Hobbyimkern, gehalten wurden. Die meisten gehandelten Hummeln stammen jedoch aus wenigen von der Umwelt isolierten Zuchtbetrieben.

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/overview\\_reports/details.cfm?rep\\_id=122](https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/overview_reports/details.cfm?rep_id=122)

<sup>2</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2020.5944>

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/animals\\_and\\_animal\\_products/documents/market-presentation-honey-spring2021\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/animals_and_animal_products/documents/market-presentation-honey-spring2021_en.pdf)



Die Auswirkungen von übertragbaren Tierseuchen in den Betrieben und auf den internationalen Handel unterscheiden sich von Seuche zu Seuche. Mit den EU-Vorschriften werden verschiedene Tierarten, Betriebstypen und Handelsströme auf der Grundlage des von ihnen ausgehenden Risikos geregelt. Die Vorschriften stützen sich auf den Erfahrungen in der Seuchenbekämpfung, auf der bisherigen Umsetzung von Tiergesundheitsvorschriften und auf wissenschaftlichen Risikobewertungen. Darin wird den maßgeblichen internationalen Standards<sup>4</sup> Rechnung getragen und so ein sicherer Handel mit diesen Tieren gewährleistet.

Manche Tierarten sind weniger stark reglementiert als andere, weil sie für die in der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#) gelisteten Seuchen weniger empfänglich sind oder weil aufgrund ihrer gelisteten Seuchen für eine sichere Verbringung keine rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen benötigt werden.



## Welche Pflichten habe ich als Unternehmer im Rahmen des neuen Tiergesundheitsrechts?

Als Unternehmer eines Betriebs, in dem Tiere gehalten werden, müssen Sie nach dem Tiergesundheitsrecht über grundlegende Kenntnisse der Tiergesundheit verfügen und bestimmte Zuständigkeiten für die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen wahrnehmen. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten sind Sie verantwortlich für:

- ♥ die Gesundheit Ihrer Tiere,
- ♥ den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln,
- ♥ eine gute Tierhaltungspraxis,
- ♥ die Registrierung Ihrer Tiere, Ihrer Tätigkeiten und Ihres Betriebs sowie die Führung von Aufzeichnungen,
- ♥ den Schutz vor biologischen Gefahren, die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen in Ihrem Betrieb,
- ♥ die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei verschiedenen Maßnahmen,
- ♥ die Überwachung Ihrer Tiere auf Seuchen,
- ♥ die Gewährleistung, dass die Verbringung von Tieren kein Risiko für die Ausbreitung von Tierseuchen birgt und dass bei der Verbringung die erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.



## Welche EU-Vorschriften gelten für die Tiergesundheit?

Die [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) gilt seit dem 21. April 2021 und wird von mehreren anderen Verordnungen ergänzt. Das Tiergesundheitsrecht deckt im Großen und Ganzen alle Tierarten und Halter oder Unternehmer ab, für einige Unternehmer gelten jedoch spezifische Vorschriften.

<sup>4</sup> Z. B. die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).



## Welche Vorschriften gelten für die Registrierung und Zulassung von Betrieben und die Rückverfolgbarkeit von Tieren?

Die Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Betrieben und die Rückverfolgbarkeit von Tieren sind im Tiergesundheitsrecht festgelegt und werden durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2035](#) ergänzt:

- ♥ Betriebe, in denen Tiere gehalten werden, müssen registriert sein,
- ♥ bestimmte Unternehmer können freiwillig eine Zulassung bei ihrer zuständigen Behörde beantragen, z. B. für geschlossene Betriebe und von der Umwelt isolierte Zuchtbetriebe für Hummeln,
- ♥ Betriebe, in denen Tiere gehalten werden, müssen Aufzeichnungen über diese Tiere führen. So müssen beispielsweise Imker zusätzliche Daten über die saisonalen Verbringungen von Bienen und Bienenstöcken aufzeichnen.



## Verbringung innerhalb der EU

- ♥ Allgemeine Anforderungen an Unternehmer und zuständige Behörden für die Verbringung innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten.<sup>5</sup>
- ♥ Spezifische Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten und Anforderungen an die Meldung von Verbringungen gemäß der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#) und an Veterinärbescheinigungen gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/403](#).

- ♥ Vorschriften für den Transport von Zoo- und Labortieren auf der Grundlage der jeweiligen Tierart. Abweichend davon können geschlossene Betriebe bestimmte Tierarten unter Verwendung einer spezifischen Gesundheitsbescheinigung untereinander austauschen.
- ♥ Eigenerklärungen und anschließende Meldungsanforderungen anstelle einer Bescheinigung für den Transport von Hummeln aus zugelassenen von der Umwelt isolierten Betrieben (als weitere Ausnahmeregelung).

## Eingang in die EU

Die Vorschriften für den Eingang zahlreicher Tierarten in die Union wurden in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/692](#) harmonisiert. Aus bestimmten, in der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/404](#) gelisteten Ländern dürfen Honigbienen und Hummeln nur mit einer harmonisierten Bescheinigung in die EU verbracht werden. Der Eingang anderer Tierarten, z. B. Kaninchen und Nagetiere, in die EU wird durch nationale Vorschriften geregelt. Ausführlichere Informationen finden Sie im Informationsblatt „Eingang in die Union“.

## Was gilt für die Verhütung, Bekämpfung und Überwachung<sup>6</sup> von Tierseuchen in meinem Betrieb?

- ♥ In der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/689](#) sind genaue Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für Landtiere festgelegt, um die gefährlichsten Tierseuchen so schnell wie möglich zu erkennen oder verschiedene Arten von Tierseuchen zu tilgen.
- ♥ Honigbienen werden für drei Seuchen<sup>7</sup> gelistet, für die Anforderungen an die Meldung, Berichterstattung und Überwachung festgelegt sind; Hummeln nur für den Kleinen Bienenbeutenkäfer; Kaninchen für Brucellose und den *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex; Nagetiere nur für den *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex.
- ♥ Betreiber von Zoos und Laboratorien sollten Verdachtsfälle und bestätigte Fälle sämtlicher Tierseuchen, die für die von ihnen gehaltenen Tierarten gelistet sind, melden. Außerdem sollten zugelassene geschlossene Betriebe spezifische Anforderungen erfüllen, z. B. über einen jährlichen Überwachungsplan und einen für die zahlreichen Gesundheitsaspekte im Betrieb zuständigen Tierarzt verfügen.

<sup>6</sup> Tierseuchen werden anhand ihres Ausbreitungsrisikos, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Nutztiersektor und der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen klassifiziert. Tierseuchen, die gemeldet werden müssen, sind Seuchen der Kategorie E.

<sup>7</sup> Sogenannte Tierseuchen der Kategorie E oder D, und zwar: *Varroa* spp., Kleiner Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) und *Tropilaelaps* spp.



**Für weiterführende Informationen über das Tiergesundheitsrecht oder weitere Informationsblätter** besuchen Sie bitte unsere Website:  
[https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law\\_de](https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law_de)

**#AnimalHealthLaw #AnimalHealth #OneHealth #DGSante**